

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/4/4 Ra 2023/01/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §3

VwGVG 2014 §31

VwGVG 2014 §31 Abs2

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/04/0190 B 13. Dezember 2021 RS 3

Stammrechtssatz

Auch den VwG ist durch die subsidiäre (sinngemäße) Anwendbarkeit des § 6 AVG (siehe § 17 VwGVG 2014) die Möglichkeit eröffnet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle (die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges VwG sein kann) durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des § 31 Abs. 2 VwGVG 2014 weiterzuleiten (siehe zum Fehlen eines subjektiven Rechts auf Weiterleitung eines Anbringens im Sinn des § 6 AVG etwa VwGH 20.2.2002, 2001/08/0088). Beschwerden an die VwG sind aber "jedenfalls" dann wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, wenn die Unzuständigkeit des VwG zweifelhaft und nicht offenkundig ist (vgl. VwGH 18.2.2005, Ko 2015/03/0001). Auch den VwG ist durch die subsidiäre (sinngemäße) Anwendbarkeit des Paragraph 6, AVG (siehe Paragraph 17, VwGVG 2014) die Möglichkeit eröffnet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle (die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges VwG sein kann) durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des Paragraph 31, Absatz 2, VwGVG 2014 weiterzuleiten (siehe zum Fehlen eines subjektiven Rechts auf Weiterleitung eines Anbringens im Sinn des Paragraph 6, AVG etwa VwGH 20.2.2002, 2001/08/0088). Beschwerden an die VwG sind aber "jedenfalls" dann wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, wenn die Unzuständigkeit des VwG zweifelhaft und nicht offenkundig ist (vergleiche VwGH 18.2.2005, Ko 2015/03/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010194.L02

Im RIS seit

02.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at